

Lehrpflichtermäßigung, Teilzeitbeschäftigung

Auswirkungen auf Bezug, Vorrückung und Pension

Art der Lehrpflichtermäßigung	Erläuterungen Fristen	Bezüge	Ruhegenuss
Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen § 44 LDG Abs. 1 Z 1 (§13 Abs.10a GG)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausmaß: bis maximal auf halbe Lehrverpflichtung (bescheidmäßige Feststellung auf Grund des amtsärztlichen Gutachtens) • Dauer: max. 2 Jahre • Antrag: möglichst frühzeitig • Sonstiges: keine Mehrdienstleistungen möglich, keine Supplieverpflichtung • Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen <p style="text-align: center;">Kein Rechtsanspruch</p>	ALIQUOT – mindestens jedoch 75 %	Zeit: VOLL
Lehrpflichtermäßigung im öffentlichen Interesse § 44 LDG Abs. 1 Z 2	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: zur Ausübung von Tätigkeiten, auf dem Unterrichtsgebiet des Lehrers, die pädagogische Praxis voraussetzen und mit der Gewinnung von Erfahrung verbunden sind, die eine positive Rückwirkung auf die Unterrichtsarbeit des Lehrers erwarten lassen. • Ausmaß: bis maximal auf halbe Lehrverpflichtung • Dauer: max. 5 Jahre • Antrag: keine Frist – möglichst bald • Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen <p style="text-align: center;">Kein Rechtsanspruch</p>	ALIQUOT	Bezug: bis 31.12.02 – bei Nichterreichen von 35 vollen Dienstjahren vermindert sich der Prozentsatz der Bemessungsgrundlage.
Lehrpflichtermäßigung zur Ausübung anderer Aufgaben ... § 44 LDG Abs. 1 Z 3	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: ... der österreichischen Schule gemäßer Tätigkeiten auf kulturellem, sozialem, religiösem, sportlichem oder wissenschaftlichem Gebiet, wenn von der Einrichtung Ersatz geleistet wird • Ausmaß: bis maximal auf halbe Lehrverpflichtung • Dauer: max. 10 Jahre • Antrag: keine Frist – möglichst bald • Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen <p style="text-align: center;">Kein Rechtsanspruch</p>	ALIQUOT	Bezug wird durchgerechnet
Herabsetzung der Lehrverpflichtung aus beliebigem Anlass § 45 LDG	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag: zeitgerecht (Empfehlung: mind. 2 Monate vor dem Wirksamkeitsbeginn) • Dauer: 1 Jahr oder das Vielfache davon, max. 10 Jahre (Ende jedenfalls mit Ablauf eines Schuljahres) • Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen <p style="text-align: center;">Kein Rechtsanspruch</p>	ALIQUOT	
Lehrpflichtermäßigungen gemäß Abs. 1 Z 2 und Z 3 dürfen zusammen ein Gesamtausmaß von 10 Jahren nicht übersteigen			
Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines Kindes § 46 LDG	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: zur Betreuung eines dem Haushalt angehörenden Kindes (eigenes Kind, Wahl- oder Pflegekind, sonst. Kind, für das der Lehrer oder dessen Ehegatte überwiegend aufkommt) • Ausmaß: bis maximal auf die halbe Lehrverpflichtung • Dauer: 1 Jahr oder das Vielfache davon, längstens bis zum Schuleintritt des Kindes • Antrag: spätestens 2 Monate vor Wirksamkeitsbeginn • Zielgruppe: pragmatische LehrerInnen <p style="text-align: center;">Rechtsanspruch</p>	ALIQUOT	